



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

9. Jahrgang

Dinslaken, 29.09.2016

Nr. 22

S. 1 – 3

Inhaltsverzeichnis

- **Bebauungsplan Nr. 323**
(Bereich Friedrich-Ebert-Straße, Wiesenstraße, Rotbach, Kreuzstraße, Althoffstraße)
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 323

(Bereich Friedrich-Ebert-Straße, Wiesenstraße, Rotbach, Kreuzstraße, Althoffstraße)

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Dinslaken hat am **12.09.2016** beschlossen

der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

Der Beschluss zum obigen Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 323 wurde gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. In diesem Verfahren sind weder eine Umweltprüfung noch ein Umweltbericht erforderlich.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB kann sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom **10.10.2016 bis zum 09.11.2016** über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Stellungnahmen können während der Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes 323 mit der Begründung kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, 1. Obergeschoss, jeweils montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr und montags bis donnerstags von 14 Uhr bis 16 Uhr eingesehen werden. Bisheriges Ortsrecht, das bei Rechtsverbindlichkeit des Planes außer Kraft tritt, wird ebenfalls bereitegelegt.

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 323 dient der Steuerung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten wie Spielhallen, Pornokinos, Peep-Shows und Wettbüros in dem Geschäftszentrum der Altstadt.

Aufgrund des aktuell steigenden Ansiedlungsdruckes von Wettbüros und Spielhallen ist es erforderlich, im gesamten Planbereich die zulässigen Vergnügungsstätten in Bezug auf Spielhallen, Pornokinos, Peep-Shows und Wettbüros einzuschränken.

Im Bebauungsplan Nr. 116 und seinen zahlreichen Änderungen (Nr. 116, 1. v. Ä., Nr. 116, 2. v. Ä., Nr. 116, 4. v. Ä., Nr. 116, 5. v. Ä., Nr. 116, 6. v. Ä.), die durch den Bebauungsplan Nr. 323 überplant werden, sind bereits bestimmte Vergnügungsstätten ausgeschlossen. Dies soll auch für Wettbüros gelten. Die Einschränkung der Zulässigkeit von bestimmten Arten von Vergnügungsstätten betrifft ebenso den Teil des Planbereichs (westlich der Friedrich-Ebert-Straße, zwischen der Kolping- und Wiesenstraße), für den bisher kein Bebauungsplan besteht (Bereich nach § 34 BauGB).

Diese Festsetzung dient zur Sicherung und Entwicklung der innerstädtischen Lage in der Altstadt. Durch den Ausschluss von bestimmten Vergnügungsstätten werden die möglichen negativen Effekte auf das städtische Umfeld ausgeschlossen sowie das positive Image in diesem Gebiet erhalten

Der Bebauungsplan Nr. 323 wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB (Baugesetzbuch) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der Planung für das Kerngebiet nicht berührt sind, kein Vorhaben geplant ist, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung Pflicht ist und Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete nicht

betroffen sind. Im Rahmen des Verfahrens wird daher von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen.

Es handelt sich um einen sogenannten einfachen Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), da weder überbaubare Grundstücksflächen noch Erschließungsanlagen oder das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt werden. Der Bebauungsplan Nr. 323 trifft nur eine textliche Festsetzung, die die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten regelt.

Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

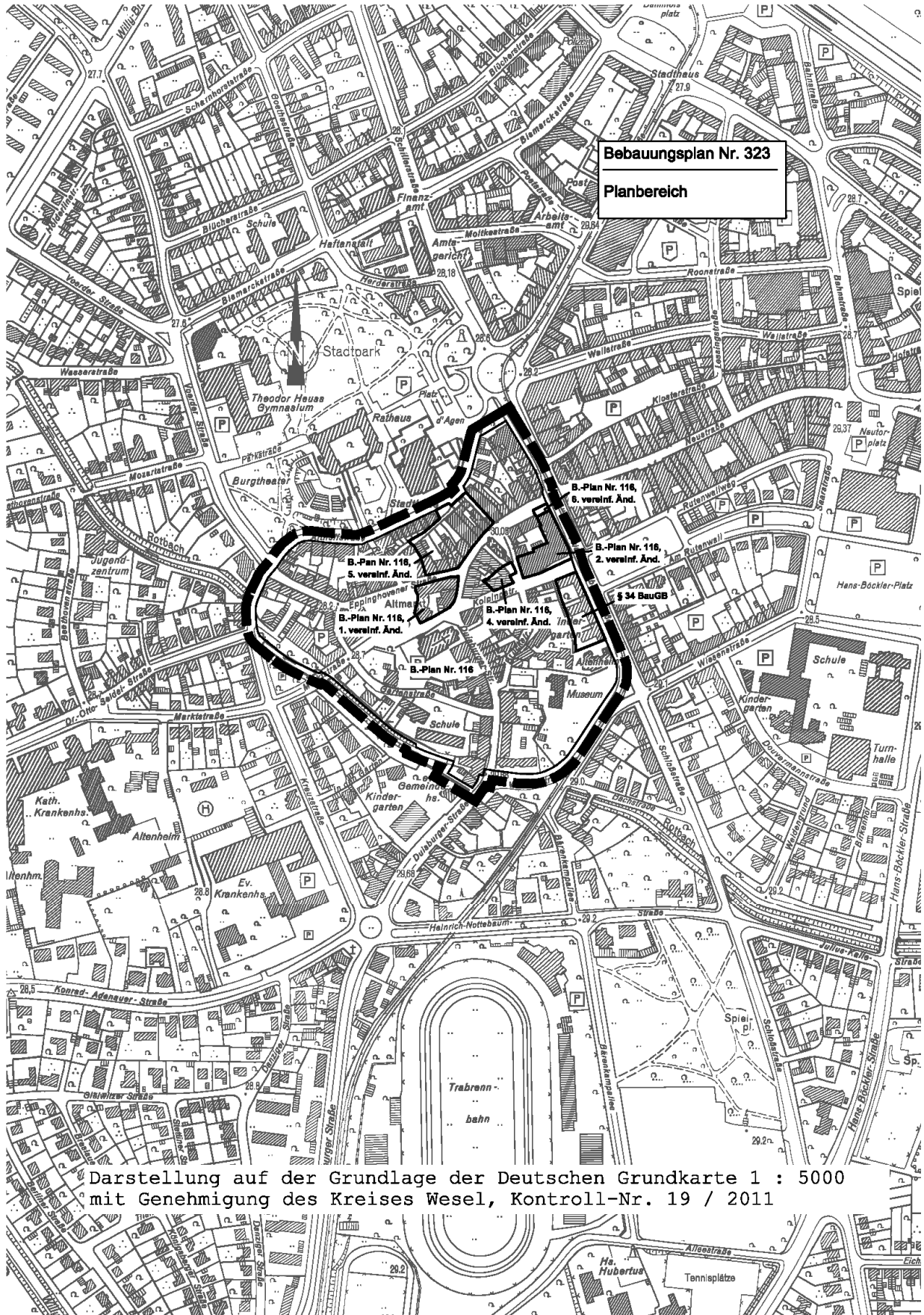
Die Unterlagen können über folgenden Pfad abgerufen werden:

<https://www.dinslaken.de/de/wirtschaft-wohnen/aktuelle-planungen-09.03/>

Dinslaken, 28.09.2016

In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000
mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 19 / 2011